

gen aus, so daß also die Anwendung der thurgauischen Civilprozeßordnung auf den in Frankreich wohnhaften Thurgauer durch den Staatsvertrag nicht ausgeschlossen ist. (Vergl. Botschaft des Bundesrathes vom 28. Mai 1869, Bundesblatt 1869 Bd. II, S. 485 f. und Entscheid in Sachen Millot, Bundesblatt 1874 Bd. I S. 445 ff. und Bd. II S. 495 ff. und 413, Ziffer 2.) Uebrigens mangelt auch der Nachweis, daß Neusch wirklich in Belfort ein Domizil besitze und sich nicht bloß vorübergehend dort aufhalte.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Die Beschwerde ist als unbegründet abgewiesen.

Vertrag mit Italien vom 22. Juli 1868.

Traité avec l'Italie du 22 juillet 1868.

118. Urtheil vom 2. November 1878 in Sachen Riccono.

A. Reurrent wohnte während des Jahres 1874 und eines Theiles des Jahres 1875 in Werthenstein, Kanton Luzern. Im letztern Jahre verließ er die Schweiz und wohnt seit 1. Juni 1876 nach seiner Angabe in Bistrorio Cannavese. Unter dem 23. Mai 1877 erwirkte die Gemeinde Werthenstein einen Arrest auf zwei dem L. Riccono gehörige Obligationen von je 1000 Fr. aus, für eine von Riccono angeblich geschuldete Gemeindesteuer von 750 Franken nebst Zins und es wurde dieser Arrest durch Urtheil des Bezirksgerichtes Ruswyl vom 30. April 1878 bestätigt. In dieser Arrestlegung steht nun Riccono eine Verletzung des Staatsvertrages zwischen der Schweiz und Italien vom 22. Juli 1868 und er stellte demnach beim Bundesgerichte das Begehren, daß das Urtheil des Bezirksgerichtes Ruswyl, beziehungsweise der Arrest, aufgehoben werde, indem er anführte: Nach Art. 1 des angeführten Vertrages müssen die Italiener in jedem Kantone der schweizerischen Eidgenossenschaft hinsichtlich ihrer Person und

ihres Eigenthums auf die gleiche Weise behandelt werden, wie die Angehörigen anderer Kantone. Daraus folge, daß auf das Eigenthum eines aufrechtstehenden Italieners für persönliche Ansprachen in keinem Kanton ein Arrest gelegt werden dürfe, sondern daß derselbe vor dem Richter seines Wohnortes gesucht werden müsse (Art. 59 der Bundesverfassung). Die Steuerforderung der Gemeinde Werthenstein sei aber eine ganz gewöhnliche persönliche Ansprache.

B. Die Gemeinde Werthenstein trug auf Abweisung der Beschwerde an, gestützt darauf, daß

1. Riccono ganz gleich behandelt worden sei, wie ein Kantons- oder Schweizerbürger behandelt würde, der aus einer Gemeinde wegziehe, ohne seine Steuerschuld zu bezahlen, und

2. weder der Staatsvertrag mit Italien noch die Bundesverfassung im vorliegenden Falle zur Anwendung komme, da Riccono zur Zeit der Arrestlegung nicht mehr in der Schweiz sondern in Italien gewohnt habe.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

Der Niederlassungs- und Konsularvertrag zwischen der Schweiz und Italien vom 22. Juli 1868 stellt den Grundsatz auf, daß die Angehörigen der kontrahirenden Staaten je in dem andern Lande mit Bezug auf Niederlassung, Handel- und Gewerbeausübung gleich behandelt werden müssen, wie die eigenen Angehörigen, also die Schweizer in Italien wie die Italiener, und die Italiener in der Schweiz wie die Schweizerbürger. Wie nun aber hieraus folgen soll, daß der in Italien wohnhafte Italiener beanspruchen könne, für persönliche Ansprachen nur vor dem Richter seines Wohnortes gesucht zu werden, ist in der That unerfindlich. Denn selbstverständlich kann und will Art. 59 der Bundesverfassung nur den in der Schweiz wohnhaften Personen den Gerichtsstand des Wohnsitzes für persönliche Klagen sichern und sind daher im Auslande befindliche Personen, seien sie Schweizer oder Fremde, überall nicht in der Lage, sich auf jene Verfassungsbestimmung berufen zu können. Wenn Reurrent glaubt „die Italiener als solche müssen laut Staatsvertrag in jedem Kanton der Schweiz behandelt werden, „wie wenn sie in einem andern Kanton wohnten“, so ist

ein solcher Satz, abgesehen davon, daß dadurch der Italiener besser gestellt würde, als der im Auslande wohnhafte Schweizer, sicherlich dem Staatsvertrage vollständig fremd, und der Grundsatz des Staatsvertrages vielmehr der, daß Italiener in der Schweiz in Bezug auf Niederlassung wie die Schweizerbürger, nicht schlechter und nicht besser, behandelt werden sollen. Kann sich aber Refurrent nicht darauf berufen, daß er nicht gleich behandelt worden sei, wie ein Schweizerbürger, so muß die Beschwerde als unbegründet verworfen werden. Denn, abgesehen von erbrechtlichen Streitigkeiten, läßt der erwähnte Staatsvertrag die Gerichtsstandsverhältnisse durchaus unberührt und ist eine Verständigung über dieselben gerade dadurch verunmöglicht worden, weil Italien den Grundsatz, daß der Schuldner für persönliche Ansprachen nur an seinem Wohnorte gesucht und belangt werden könne, nicht anerkennen wollte. (Vergl. Botschaft des Bundesrathes vom 9. Oktober 1868, Bundesblatt vom Jahr 1868 Band III, S. 441 ff. und Bericht der ständeräthlichen Kommission vom 23. November 1868, a. a. O. S. 882).

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Die Beschwerde ist als unbegründet abgewiesen.

B. CIVILRECHTSPFLEGE

ADMINISTRATION DE LA JUSTICE CIVILE

I. Verfahren vor dem Bundesgerichte in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten.

Procédure à suivre devant le Tribunal fédéral en matière civile.

Revision von Civilurtheilen. — Révision de jugements civils.

119. Urtheil vom 8. November 1878 in Sachen
Chelente Seg.

A. Das Bundesgericht erkannte unterm 23. August 1878, in Abänderung eines Urtheils des thurgauischen Obergerichtes vom 27. Juni 1878, durch welches die Litiganten definitiv geschieden worden waren, es seien die Chelente Seg-Germann auf die Dauer von zwei Jahren, von heute an, zu Tisch und Bett getrennt.

B. Gegen dieses Urtheil, welches den Chelenten Seg unterm 4. September dieses Jahres schriftlich mitgetheilt worden, reichte der Chemann Seg innert gesetzlicher Frist ein Revisionsgesuch ein, gestützt auf Art. 192 Ziffer 1 lit. c. der eidgenössischen Civilprozeßordnung, indem das Gericht erhebliche Thatfachen aus Versehen gar nicht, beziehungsweise auf irrtümliche Weise gewürdigt habe. Denn bezüglich der Frage der Unhaltbarkeit dieser Ehe und daheriger Nothwendigkeit ihrer definitiven Auflösung sage das Urtheil in Motiv 3: „Kläger Seg behaupte selbst nicht, daß die Beklagte bezüglich der Erfüllung ihrer Pflichten als Gattin und Hausfrau zu Klagen Veranlassung gegeben habe; der einzige